estellungen für durch
reis der Ausgabe ohne
,00 DM, der Ausgabe mit
Einzelnummer 0,35 DM
lsregisterbeilage 0,45 DM)
Versandgebühren. Post-
ndesanzeiger Köln 83400.
Verlag und Redaktion:
. Tel.: Sammelnummer
. Fernschreiber: 0888 2595
Erfüllungsort und Ge-
. Befristete Ver-
uchen müssen drei
vor dem Erscheinungs-
erlag eingegangen sein.

# BUNDES ANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

für eine Zeilenbreite von 90 mm angenommen. Vermittlungsprovisionen für auf Grund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgende Veröffentlichungen werden nicht gezahlt. Alle Veröffentlichungsersuchen sind auf einseitig beschriebenem Papier völlig druckreif einzusenden, insbesondere ist darin auch anzugeben, welche Wörter etwa durch Fettdruck (einmal unterstrichen) oder durch Sperrdruck (besond. Vermerk am Rande) hervorgehoben werden sollen.

g 16 — Ausgegeben am Sonnabend, dem 17. Oktober 1964 — Nummer 195

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen

Amt:
chung des Abkommens zwischen der Regie-
undesrepublik Deutschland und der Regie-
Kanada über den Austausch von verteidi-
enschaftlichen Informationen. Vom 18. Sep-
54 . . . . . S. 1

inister für Wirtschaft:
Außenwirtschaft Nr. 37/64 betr. Guinea:
über die deutsch-guineischen filmwirtschaft-
iehungen. Vom 15. September 1964 . . . S. 2
chung B 4015/64 über den Bezug von
s den Währungsgebieten der Deutschen
Deutschen Notenbank (DM-Ost). Vom
er 1964 . . . . . S. 2

inister für Ernährung, Landwirtschaft und
ung der Bekanntmachung über die Einfuhr
reis zur Herstellung von Stärke oder Quell-
n 13. Oktober 1964 . . . . . S. 2
g der Dreizehnten Bekanntmachung zur
rdnung. Vom 13. Oktober 1964 . . . . . S. 2
chung Nr. 111 der Einfuhr- und Vorrats-
Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse
nkauf von Schweinehälften. Vom 15. Okto-
. . . . . S. 2

### Ausschreibungen

Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft:
Einfuhrausschreibungen Nr. 10 0134, 11 1285, 20 1063, 24 0657—0662 . . . . . S. 3
Erschöpfung einer Einfuhrausschreibung . . . . . S. 4

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft:
Einfuhrausschreibungen Nr. 34 0093 und 0094 . . . S. 3
Ergänzung einer Einfuhrausschreibung . . . . . S. 3

### Sonstiges

Auswärtiges Amt:
Botschafter Steinbach überreichte Beglaubigungsschreiben . . . . . S. 4
Schutz deutscher Kapitalanlagen in Indien . . . . S. 4

Deutsche Bundesbank:
Bruttoabsatz und Tilgung von Wertpapieren im September 1964 . . . . . S. 4

Statistisches Bundesamt:
Der Preisindex für die Lebenshaltung im September 1964 S. 4

Hinweise:
Inhalt des Bundesgesetzblattes Teil III — Folgen 85 bis 89 . . . . . S. 1
Amtliche Frankfurter Devisenkurse . . . . . S. 6
Ankaufskurse der Deutschen Bundesbank für Auslandswechsel vom 16. Oktober 1964 . . . . . S. 6

## Nichtamtlicher Teil

Deutscher Bundestag:
Bericht über die 137. Sitzung vom 15. Oktober 1964. S. 4

## Bekanntmachungen

### Auswärtiges Amt

#### Bekanntmachung
#### kommens zwischen der Regierung der epublik Deutschland und der Regierung nada über den Austausch von verteidi-gswissenschaftlichen Informationen
**Vom 18. September 1964**

nn durch Notenwechsel vom 21./28. August 1964 e Abkommen zwischen der Regierung der Bundes-utschland und der Regierung von Kanada über sch von verteidigungswissenschaftlichen Informa-nach dem Inhalt des Notenwechsels am 28. Sep- in Kraft treten.

mmen wird nachstehend veröffentlicht.

18. September 1964

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

#### Vereinbarung
#### ler Regierung der Bundesrepublik Deutschland egierung von Kanada über den Austausch von idigungswissenschaftlichen Informationen

Vereinbarung legt die allgemeine Regelung zwi-egierung der Bundesrepublik Deutschland und der von Kanada über den Austausch von Informationen gungszwecken auf dem Gebiete der Verteidigungs-lieser Staaten fest.

iebiete der Verteidigungswissenschaft und die ein-haben, auf die diese Regelung Anwendung findet, die Bundesrepublik Deutschland von dem Bundes-r Verteidigung und für Kanada von dem Minister ale Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen

iben auf Grund dieser Regelung werden als „kana-che Austauschprogramme für verteidigungswissen-Informationen" bezeichnet. Der wissenschaftliche innerhalb eines bestimmten und bezeichneten Ge-Verteidigungswissenschaft wird „kanadisch-deut-tauschvorhaben für verteidigungswissenschaftliche ien" genannt.

en Gebieten, die gemäß Artikel 2 bestimmt worden soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht der rteien zulässig ist,

indiger und freimütiger Austausch von Informa-tfinden;

n Seiten auf Ersuchen Vorsorge getroffen, daß genehmen Vertretern des anderen Landes, im als Besucher bezeichnet, Zugang zu Einrichtungen en Orten gewährt wird, wo an vereinbarten Pro-senschaftlich gearbeitet wird, und daß diese Ver-lückenlose Informationen über dieses Projekte

Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die von Kanada erkennen an, daß die Übermittlung technischer Informationen Beschränkungen unter-n, wenn hinsichtlich solcher Informationen Rechte tehen. Die Übermittlung solcher Informationen be-Genehmigung des betreffenden Dritten. Ist der Einrichtungen oder anderen Orten im Sinne des von der Genehmigung eines Dritten abhängig, so h die Regierungen nach besten Kräften bemühen, ehmigung zu erlangen.

„Dritte" im Sinne dieses Artikels sind natürliche oder juristische Personen sowie Stellen oder Staaten, die nicht Parteien dieser Vereinbarung sind.

(6) Rechte an Erfindungen, insbesondere gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte, sind zu wahren. Informationen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten nicht verwendet werden, wenn die Verwendung diese Rechte oder ihre Erlangung gefährden oder verletzen können. Die vorherige Zustimmung des Berechtigten ist stets einzuholen, bevor solche Informationen für nichtmilitärische Zwecke verwendet werden.

(7) Die Regierung des Ursprungsstaats kann den Vorbehalt machen, daß bestimmte Informationen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung an andere als die in Artikel 2 bezeichneten Behörden, an andere Stellen oder Personen des Empfangsstaates sowie an oder in dritte Staaten weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen an oder in dritte Staaten ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zulässig.

(8) Für die Übermittlung und Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen gilt das Folgende:

a) Bei der Übermittlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einem Staat zum anderen sind die für NATO-Verschlußsachen gültigen Bestimmungen anzuwenden.

Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind über die in Artikel 2 bezeichneten oder die von ihnen bestimmten amtlichen Stellen des Absende- und des Empfangsstaates zu leiten. Den Unterlagen ist eine Erklärung beizufügen, daß die Unterlagen im Interesse der Verteidigung unter Geheimschutz gestellt sind; hierbei ist der Geheimschutzgrad anzugeben.

b) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Kanada verpflichten sich gegenseitig, die auf Grund dieses Abkommens ausgetauschten geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim zu behandeln, ihnen einen wenigstens ebenso hohen Geheimhaltungsgrad zu geben wie die Ursprungsregierung und auf sie die für eigene Verschlußsachen des gleichen Grades geltenden Sicherheitsbestimmungen, mindestens aber die für NATO-Verschlußsachen gültigen Bestimmungen anzuwenden.

c) Die in den beiden Staaten angewandten Geheimschutzgrade sind:

| In der Bundesrepublik Deutschland: | In Kanada: |
|---|---|
| STRENG GEHEIM | TOP SECRET |
| GEHEIM | SECRET |
| VS — VERTRAULICH | CONFIDENTIAL |
| VS—NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH | RESTRICTED |

d) Besuchern wird der Zugang zu Verschlußsachen nur gewährt, wenn sie gehörig bevollmächtigt und von der in Artikel 2 genannten Stelle des entsendenden Staates bei der entsprechenden Stelle des Empfangsstaates unter gleichzeitiger Übersendung einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung rechtzeitig (in der Regel mindestens 30 Tage im voraus) angemeldet sind. Aus der Bescheinigung muß ersichtlich sein, für welchen Geheimhaltungsgrad sie gilt. Die Bescheinigung darf nur nach einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung ausgestellt werden. In der Anmeldung ist der Zweck des Besuchs ggfs. unter näherer Bezeichnung des Vorhabens im Sinne von Artikel 3 dieser Vereinbarung anzugeben.

e) Die nach dieser Vereinbarung anzuwendenden Geheimschutzgrade können nur auf Ersuchen der Regierung des Ursprungsstaates herabgesetzt oder aufgehoben werden. Diese Regierung teilt ihre Absicht, die Geheimschutzgrade herabzusetzen oder aufzuheben, wenigstens sechs Wochen vorher der anderen Regierung mit. Diese Mitteilung ist an die in Artikel 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Stelle des anderen Staates zu richten. Dieser Stelle ist auch die erfolgte Herabsetzung oder Aufhebung der Geheimschutzgrade mitzuteilen.

f) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung sind die auf Grund dieser Vereinbarung übermittelten geheimhaltungsbedürftigen Informationen weiterhin nach den obigen Sicherheitsbestimmungen zu behandeln.

(9) Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Anmeldung geheimhaltungsbedürftiger Erfindungen zum Patent.

(10) Beide Regierungen können diese Vereinbarung mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen.

#### MEMORANDUM OF UNDERSTANDING BETWEEN THE GOVERNMENT OF CANADA AND THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF GERMANY FOR THE EXCHANGE OF INFORMATION IN DEFENCE SCIENCE

(1) This Memorandum of Understanding sets forth the broad arrangement between the Government of Canada and the Government of the Federal Republic of Germany for the exchange of information for defence purposes in fields of defence research of these states.

(2) The fields of defence science and the specific projects to which this arrangement is applicable shall be mutually agreed upon by the Minister of National Defence on behalf of Canada and the Federal Minister of Defence on behalf of the Federal Republic of Germany.

(3) The undertakings pursuant to this arrangement shall be known as "Canadian-German Defence Science Information Exchange Programmes". The activity of scientific interchange within a particular and designated field of science shall be known as a "Canadian-German Defence Science Information Exchange Project".

(4) In the fields agreed upon in conformity with Article 2 of this arrangement, and to such extent as is permissible under the laws of the Contracting Parties,

there shall be a full and frank exchange of information;

either Party shall arrange, on request, for mutually agreed representatives of the other state, hereinafter referred to as visitors, to have access to establishments, or other places where the scientific activity on agreed projects is being carried out, for the purpose of obtaining a complete disclosure of information on those projects.

(5) The Government of Canada and the Government of the Federal Republic of Germany recognize that restrictions may be placed on the transmission of certain technical information, where rights respecting such information are vested or enjoyed in or by a third party or third parties. Transmission

## Bundesgesetzblatt
### Teil III
## Sammlung des Bundesrechts

Soeben erschienen:

*Folge 85* **Sachgebiet 6 (Finanzwesen)**
5. Lieferung — Stand 31. Dezember 1963
61 Steuern und Abgaben
611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben
611—2 Lohnsteuer
(Umfang 156 Seiten. Einzelbezug dieser Ausgabe DM 7,02 zuzügl. Versandgebühren DM 0,35).

*Folge 86* **Sachgebiet 6 (Finanzwesen)**
6. Lieferung — Stand 31. Dezember 1963
61 Steuern und Abgaben
611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben
611—3 Kapitalertragsteuer
611—4 Körperschaftsteuer
611—5 Gewerbesteuer
(Umfang 48 Seiten. Einzelbezug dieser Ausgabe DM 2,16 zuzügl. Versandgebühren DM 0,30).

*Folge 87* **Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)**
5. Lieferung — Stand 31. Dezember 1963
82 Sozialversicherung
821 Angestelltenversicherung
(Umfang 64 Seiten. Einzelbezug dieser Ausgabe DM 2,88 zuzügl. Versandgebühren DM 0,30).

*Folge 88* **Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)**
12. Lieferung — Stand 31. Dezember 1963
82 Sozialversicherung
826 Allgemeine und gemeinsame Vorschriften
(Umfang 56 Seiten. Einzelbezug dieser Ausgabe DM 2,52 zuzügl. Versandgebühren DM 0,30).

*Folge 89* **Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)**
4. Lieferung — Stand 31. Dezember 1963
72 Preisrecht
720 Allgemeine Preisvorschriften und Grundlagen des Preisrechts
721 Preise in der Energiewirtschaft
722 Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen
(Umfang 48 Seiten. Einzelbezug dieser Ausgabe DM 2,16 zuzügl. Versandgebühren DM 0,30).

Die Sammlung kann im Abonnement nur für **alle Sachgebiete** bezogen werden. Der Preis beträgt 7 Pf pro gelieferten Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preis von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag, zuzüglich Versandkosten, gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 11 28 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

of such information shall be subject to the approval of the third party or third parties concerned. If access to establishments or other places within the meaning of Article 4 is contingent upon the approval of a third party or third parties, the Governments shall fully endeavour to obtain such approval.

For purposes of this article the expression "third party" means a person or authority or state not a party to this arrangement.

(6) Any proprietary rights in inventions, in particular industrial property rights and copyrights, shall be protected. No use shall be made of information which might endanger or violate these rights, or the acquisition thereof, without prior agreement of those enjoying the aforementioned rights. Such prior agreement shall always be obtained before any such information is used for non-military purposes.

(7) The Government of the state of origin may reserve the right to make the release of certain information to governmental authorities other than those specified in Article 2, to non-governmental authorities, or persons of the receiving state, or to or into third states, subject to its explicit consent. Transmission of classified information and material to or into third states shall be permissible only on the basis of a separate arrangement.

(8) For the exchange and handling of classified information and material the following shall apply:

a) The transmission of classified information from either state to the ohter state shall be governed by the regulations applicable for NATO classified information and material. Documents and other material shall be forwarded through the official authorities specified in Article 2 of this arrangement or such authorities of the dispatching and recipient states as they may designate.

A declaration shall be attached to the material stating that the material has been classified in the interest of defence, and indicating the classification.

b) The Government of Canada and the Government of the Federal Republic of Germany mutually undertake to treat as classified all classified information exchanged pursuant to this arrangement, to give such information a security classification at least equivalent to that afforded by the state of origin, and to apply to such information the same security regulations as are applicable to their own classified material and information of the respective classification, or at least apply to such information the security regulations in force for NATO classified information and material.

c) The classification employed in the two states are:

| in Canada | in the Federal Republik of Germany |
|---|---|
| TOP SECRET | STRENG GEHEIM |
| SECRET | GEHEIM |
| CONFIDENTIAL | VS—VERTRAULICH |
| RESTRICTED | VS—NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH |

d) Visitors shall have access to classified information and material only if they have been duly authorized thereto, and only after notification of their arrival has been sent in good time (normally a minimum of thirty days in advance) to the appropriate authority of the recipient state, together with a certificate of security clearance by the authority of the dispatching state specified in Article 2 of this arrangement. The certificate must indicate up to what security classification it has been granted. It may only be issued after an appropriate security screening. The notification shall indicate the purpose of the visit and if appropriate contain the exact designation of the project within the meaning of Article 3 of this arrangement.

e) The security classification to be applied pursuant to this arrangement may only be lowered or removed on the request of the Government of the state of origin. The said Government shall give the other Government at least six weeks notice of its intention to lower or remove a security classification. The aforementioned notice shall be directed to the authority of the other state specified in Article 2 of this arrangement. The same authority shall be advised once the lowering or removal of a security classification has been effected.

f) In the event of the termination of this arrangement, all classified information and material transmitted on the basis of this arrangement must continue to be treated in accordance with the aforementioned security regulations.

(9) This arrangement does not refer to application for a patent in respect of classified inventions.

(10) This Memorandum of Understanding shall remain in force until six months after a notice of termination has been given in writing by either Government.

The Ambassador
of Canada
No. 1

Bonn, August 21, 1964

Excellency,

I have the honour to propose, on instructions from my Government, that an agreement for the exchange of information in defence science, as set forth in the attached Memorandum of Understanding, be concluded between our two Governments.

If this proposal is acceptable to your Government, I have the honour to suggest that this Note, including the attached Memorandum of Understanding, and your reply to that effect, shall constitute an Agreement between our two Governments which shall come into force one month after the date of your reply.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

John Starnes
Ambassador

His Excellency
Dr. Gerhard Schröder
Minister of Foreign Affairs
BONN

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 28. August 1964

Exzellenz,

Den Empfang Ihrer Note vom 21. August 1964 darf ich Ihnen mit Dank bestätigen. Diese Note hat in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut:

„Auf Weisung meiner Regierung habe ich die Ehre, den Abschluß eines Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen über den Austausch von verteidigungswissenschaftlichen Informationen, wie es in der beigefügten Vereinbarung niedergelegt ist, vorzuschlagen.

Falls dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist, habe ich die Ehre anzuregen, daß diese Note einschließlich der beigefügten Vereinbarung und Ihre entsprechende Antwort einen gleichlautenden Brief Ihrer Regierung einem Monat vom Datum dieser Note an gerechnet in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schröder

Seiner Exzellenz
dem kanadischen Botschafter
Herrn John Starnes
BONN

## Der Bundesminister für Wirtschaft

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 37/64 betreffend Guinea: Protokoll über die deutsch-guineischen filmwirtschaftlichen Beziehungen

**Vom 15. September 1964**

Zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea haben Verhandlungen stattgefunden, die zur Unterzeichnung eines Protokolls über filmwirtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Ländern geführt haben. Das Protokoll ist am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten. Es wird nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 15. September 1964
V C 6 — 923 008

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Baetzgen

**Protokoll**

**über die filmwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und die Regierung der Republik Guinea

sind sich darüber einig, daß für die Einfuhr von belichteten Filmen aus dem einen in das andere Land und für ihre Vorführung folgende Bestimmungen gelten sollen:

1. Die Einfuhr belichteter Filme in die Bundesrepublik Deutschland ist liberalisiert. Verträge über den Erwerb von Vorführungsrechten bedürfen jedoch im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Genehmigung. Unter diese Regelung fallen Spielfilme, Kultur- und Dokumentarfilme, wissenschaftliche Filme, Lehrfilme und Wochenschaumaterial.
2. Die Einfuhr von belichteten Filmen aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Republik Guinea ist zahlenmäßig unbegrenzt, sofern der Vertrag über die Überlassung der Vorführrechte genehmigt ist. Unter diese Regelung fallen Spielfilme, Kultur- und Dokumentarfilme, wissenschaftliche Filme, Lehrfilme und Wochenschaumaterial.
3. Als guineische Filme im Sinne dieses Protokolls sind Filme anzusehen, die vorwiegend im Gebiete der Republik Guinea hergestellt sind und von den Behörden der Republik Guinea als guineische Filme anerkannt sind.
4. Als deutsche Filme im Sinne dieses Protokolls sind Filme anzusehen, die vorwiegend im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) hergestellt werden und von den zuständigen deutschen Stellen als deutsche Filme anerkannt sind.
5. Die Regierungen beider Länder werden die Herstellung von Filmen, die von gebietsansässigen Filmherstellern der Republik Guinea und der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam hergestellt werden sollen, in jeder Weise fördern.
6. Jede der vertragsschließenden Regierungen wird sich bei ihrer Filmwirtschaft dafür einsetzen, daß auch von dieser Seite die Durchführung dieses Protokolls Unterstützung findet.
7. Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn, am 10. Juli 1964
in vier Urschriften, je zwei in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

| Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland | Für die Regierung der Republik Guinea |
|---|---|
| Lahr | Alpha Diallo |

★

### Bekanntmachung B 4015/64 über den Bezug von Waren aus den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)

**Vom 15. Oktober 1964**

Zum Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) (Berliner Abkommen) vom 20. September 1951 in der Fassung der Vereinbarung vom 16. August 1960 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 1. September 1960) wird bekanntgegeben:

1. Die unten genannten Waren aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zum Bezug aus den Währungsgebieten der DM-Ost ausgeschrieben.

   Die Bezüge sind über das Unterkonto 2 zu verrechnen.
2. Die Bestimmungen Nr. 1 bis 7 der Bekanntmachung B 1 über den Bezug von Waren aus den Währungsgebieten der DM-Ost (Neufassung) vom 20. Mai 1963 (Bundesanzeiger Nr. 101 vom 1. Juni 1963), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Bekanntmachung B 1 vom 19. Februar 1964 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1964), gelten entsprechend.

   Bezugsgenehmigungen für langfristige Verträge im Sinne der Nummer III des Sonderprotokolls über technische und Verfahrensfragen vom 5. Januar 1961 (Erste Ergänzung zum Interzonenhandelsrunderlaß Nr. 94 — Bundesanzeiger Nr. 7 vom 11. Januar 1961 —) werden nicht erteilt.
3. Bis zum 31. Oktober 1964 bei den Landesbehörden eingegangene Anträge werden als gleichzeitig eingereicht behandelt.
4. Diese Bekanntmachung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

| Ausschreibungs-Nr. | Warenart | Meldenummer des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik | Wert in VE |
|---|---|---|---|
| A 4600 | Kristallzucker 1), 2), 4) | aus 6821 30 | 6 250 000 |
| A 4601 | Kristallzucker 1), 3), 4) | aus 6821 30 | 14 750 000 |

Anmerkungen:

1) Für den Bezug von Grundsorte kommt nur gesunde, trockene, handelsübliche Ware der Ernte 1964/65 mit einem

Die Bedingungen für die Übernahme werd
fuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle), 1
Adickesallee 40, bekanntgemacht. Der Z
den Lenkungsbestimmungen und Auflag
ministers für Ernährung, Landwirtschaft u
daß dieser eine Gewähr für den Absatz ü

Provisionen für die Einschaltung eines Ein
und Beschlagnahmeversicherungskosten w
stattet. Vergütungen für Qualitätsminde
nicht gewährt.

2) Der Zucker der Ernte 1964/65 ist im Be
Einfuhrstelle in den Monaten November
1965 abzuladen und zum Absatz bestimmt

| | |
|---|---|
| Schleswig-Holstein | Nord |
| Hamburg | Nord |
| Weser-Ems | Hess |
| Bremen | Rhei |

Eine Änderung dieser Absatzgebiete und
Zuckers bleiben vorbehalten.
Der Zucker ist in dem Absatzgebiet einz
er abgesetzt werden soll. Erfolgt der A
anderen als dem Absatzgebiet, in welche
lagerungsort befindet, bleibt die Erstatt
frachten für Entfernungen über 150 km vo
Der Zucker ist in 50-kg- oder 100-kg-Säcke
Käufers zu liefern. Preis je 1000 kg net
Sack, ab Werk, bei einem Frachtanteil de
Höhe von 40 v. H. bis zur Empfangsstatio
Beim Transport über die trockene Grenz
in demselben Transportmittel, in dem er
Versand aufgegeben wurde, bis zum Empf
zu der dem Empfangsort am nächsten gele
befördern.

3) Anträge können nur von Firmen gestellt
Sitz in Berlin (West) haben und mit eine
von Zucker betraut sind.
Der Zucker der Ernte 1964/65 ist im Be
Einfuhrstelle in den Monaten Dezember
1965 abzuladen.
Der Zucker ist für den Absatz in Berlin (W
der Zeitpunkt der Freigabe bleibt vorbeha
Die Lieferung muß zu 45% in feiner Körn
mittlerer Körnung, zu 15% in grober Körn
Die Verpackung des Zuckers aus der Er
aus 50-kg-Spezialpapiersäcken, geruchfrei
aus 5 Lagen Kraftsackpapier, wobei die z
bituminiert sein muß, bestehen, mit einem
oder bei genähten Säcken mit einem einw
verschlußstreifen versehen sein.
Preis je 1000 kg netto einschließlich Sack
sichtert West-Berliner Station und/ode
Hafen.

4) Die Bezugsgenehmigungen werden mit de
daß bis zum 10. und bis zum 25. jeden Mo
angegangenen Halbmonat durchgeführten
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und
sche Bundesamt gewichts- und wertmäßig
Fehlanzeige ist erforderlich.
Nach Bezug der letzten Teilsendung hat
abfertigenden Zolldienststelle unverzügli
liche Erklärung über die Menge und den
samt bezogenen Waren einzureichen.

Bonn, den 15. Oktober 1964
IV C 7 — 880 206

Der Bundesminister für Wirtsch
Im Auftrag
Kleindienst

## Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und

### Verlängerung der Bekanntmachung über die Einfuhr zur Herstellung von Stärke oder

**Vom 13. Oktober 1964**

In Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung übe
Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder
31. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 162 vo
1964) wird das Datum „30. September 1964" du
1964" ersetzt.

Bonn, den 13. Oktober 1964
III A 5 — 3118.9 —
III A 7 — 3457.4 —

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Im Auftrag
Dr. Recke

★

### Berichtigung der Dreizehnten Bekanntmac zur Butterverordnung

**Vom 13. Oktober 1964**

Die Dreizehnte Bekanntmachung zur Butter
18. September 1964 (Bundesanzeiger Nr. 178 vo
1964) wird wie folgt berichtigt:

1. Hinter dem Wort „a) Innenseite" werden
   filmt mit Diofan" ersetzt durch die Worte
   „befilmt mit Diofan
   Aussehen silberfarbig".
2. Hinter dem Wort „b) Außenseite" werden
   schichtet mit Paraffin" ersetzt durch die Wo
   „beschichtet mit Diofan
   Aussehen silberfarbig".

Bonn, den 13. Oktober 1964
III B 6 — 3217 — 82/63

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Im Auftrag
Wittig

★

### Bekanntmachung Nr. 111 über den Ankauf von Schweine

**Vom 15. Oktober 1964**

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlacht
Fleischerzeugnisse beabsichtigt, mit einschläg
im Bundesgebiet einschließlich Berlin Verträg
rung von Schweinehälften aus frischen Schlac
desgebiet abzuschließen.

Die näheren Bedingungen können bei der E
ratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fl
6 Frankfurt a. M., Adickesallee 40, angefor